

Barrierefreies Internet

Definition und gesetzliche Grundlagen

Was ist Barrierefreies Internet?

Barrierefreies Internet bedeutet Zugang zum Internet für alle. Barrierefreiheit umfasst:

- Internetseiten und Anwendungen, die Menschen mit Behinderung lesen, verstehen und navigieren können und mit denen sie interagieren können;
- Webbrowser und Mediaplayer, die von Menschen mit Behinderung genutzt werden können und die eine assistive Technologie ermöglichen;
- Autorensysteme und Entwicklungssysteme, die eine Produktion von barrierefreien Internetseiten und Websites unterstützen und die von Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

(Quelle: Bundesministerium des Inneren)

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Die Bundesregierung hat im April 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und im Juli 2002 die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) erlassen. Das BGG regelt in § 11 die „Barrierefreie Informationstechnik“: Demnach müssen „Träger öffentlicher Gewalt“ ihre Internetangebote barrierefrei gestalten. Dies gilt für alle neuen Auftritte. Bereits bestehende Auftritte müssen bis zum 31.12.2005 barrierefrei sein. Von dieser Regelung betroffen sind auch alle „zur Verfügung gestellten Programmoberflächen, die mit Hilfe von Informationstechnik dargestellt werden“ – zum Beispiel Informationsangebote auf CD-ROM. Das Bundesgleichstellungsgesetz und die zugehörige BITV des Bundes richten sich an Bundesbe-

Pressekontakt

Kurs OJ 19, Journalistenakademie

Dr. Hooffacker & Partner

Arnulfstr. 111-113,

80634 München

Tel: 089/13 01 32 57

Fax: 089/13 14 06

journalistenakademie19@web.de

Mo-Do 9.00-12.30, 13.30-16.00 Uhr

Fr 9.00-11.00 Uhr

hörden, sodass die Standards und Zeitrahmen der BITV zunächst nur auf Bundesebene Geltung haben.

In Bayern ist am 1. August 2003 das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) in Kraft getreten. Die gesetzliche Vorschrift richtet sich an die „Träger öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BayBGG“, worunter die bayerischen staatlichen und kommunalen Behörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen, die der Aufsicht des Staates oder der Kommunen unterliegen.

Das Bayerische Innenministerium arbeitet derzeit an einer Verordnung zur barrierefreien Informationstechnik (BayBITV). Dabei geht es insbesondere um

- die anzustrebenden technischen Standards;
- den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung;
- die Bestimmung von Übergangsfristen zur Anpassung bestehender Angebote.

Im Gegensatz zur BITV des Bundes sind voraussichtlich auch Intranetangebote und graphische Programmoberflächen betroffen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Seitens der Behindertenverbände und der Softwareindustrie werden möglichst einheitliche Regelungen für das ganze Bundesgebiet gefordert. Dem wird sich das Land Bayern anschließen.

Ein Entwurf des BayBITV liegt bereits vor. Nach Anhörung der Behindertenverbände und der Kommunalen Spitzenverbände wird die endgültige Fassung erarbeitet und vom Ministerialrat beschlossen. Voraussichtlich wird sie im dritten Quartal 2006 in Kraft treten.

(Quelle: Bayerisches Staatministerium des Innern)

Pressekontakt

Kurs OJ 19, Journalistenakademie

Dr. Hooffacker & Partner

Arnulfstr. 111-113,

80634 München

Tel: 089/13 01 32 57

Fax: 089/13 14 06

journalistenakademie19@web.de

Mo-Do 9.00-12.30, 13.30-16.00 Uhr

Fr 9.00-11.00 Uhr